



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Tarifordnung für die Verrechnung von Mahlzeiten

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 05. Juli 2023, Zahl:
209-1/1/2023-Ma**

Gemäß Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch – ABGB, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 38/2023,
wird beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Tarifordnung regelt die Verrechnung von Mahlzeiten, welche über die gemeindeeigenen Kindergarten- und Hortküchen Ebenthal und Zell/Gurnitz von Begünstigten konsumiert werden.
- (2) Als Begünstigte, welche über die gemeindeeigenen Kindergarten- und Hortküchen Ebenthal und Zell/Gurnitz eine (Mittags-)Mahlzeit gegen Entgelt konsumieren können, gelten:
 - a) die in den gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen tätigen MitarbeiterInnen, welche in einem Dienstverhältnis zur Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten stehen,
 - b) die in den gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen tätigen MitarbeiterInnen, welche gemeindeseits per Vertrag zur Führung an eine externe Einrichtung (z.B. KinderneSt gem. GmbH) übertragen wurden,
 - c) die in den Gruppen der ganztägigen Schulform mit getrennter Abfolge tätigen Lehrkräfte an den Volksschulen Ebenthal und Zell/Gurnitz einschließlich Direktion.
- (3) Nicht als Begünstigte im Sinne dieser Tarifordnung gelten Personen, welche auf Grundlage der erlassenen Kinderbildungs- und -betreuungsordnungen sowie der Tarifordnungen für die ganztägige Schulform verköstigt werden.

§ 2

Tarife

- (1) Der monatliche Tarif für die tägliche Konsumation einer Mittagsmahlzeit vor Ort beträgt **monatlich pauschal pro Person € 80,00**, unabhängig davon, wieviele Mahlzeiten pro Monat tatsächlich konsumiert werden. Die Konsumation hat ausschließlich in der Betreuungseinrichtung zu erfolgen. Eine Mitnahme dieser Speisen ist ausgeschlossen.

- (2) Im Ausnahmefall ist für die Begünstigten die Mitnahme übrig gebliebener Mahlzeiten gegen ein gesondertes Entgelt in Höhe von **€ 2,50 pro Portion** zulässig. Dies ersetzt nicht die Konsumation gemäß Abs. 1.

§ 3

Tarifschuldner, Verrechnung, Fälligkeit

- (1) Tarifschuldner ist jeweils der Begünstigte.
- (2) Die Verrechnung von Mahlzeiten gemäß § 2 Abs. 1 wird wie folgt festgelegt:
Die jeweilige Leitung der Betreuungseinrichtung bzw. die jeweilige Direktion der Volksschule hat der Marktgemeinde jeweils bis zum 5. des darauffolgenden Monats die Namen der Begünstigten bekanntzugeben, welche die Konsumation von Mittagsmahlzeiten im abgelaufenen Monat in Anspruch genommen haben. Seitens der Finanzverwaltung erfolgt sodann eine Rechnungslegung pro Betreuungseinrichtung mit jeweiliger Fälligkeit binnen 14 Tagen.
- (3) Die jeweilige Leitung der Betreuungseinrichtung bzw. die Leitung der Direktion der Volksschule haftet für die Entrichtung des Tarifes gemäß Abs. 2 mit dem jeweiligen Begünstigten zur ungeteilten Hand.
- (4) Die Verrechnung von Mahlzeiten gemäß § 2 Abs. 2 wird wie folgt festgelegt:
Die jeweilige Köchin hat im Wege der Leitung der Betreuungseinrichtung halbjahresweise (September bis Februar und März bis August) bis zum 5. des darauffolgenden Monats die Namen der Begünstigten und die Anzahl der mitgenommenen Mahlzeiten bekanntzugeben. Seitens der Finanzverwaltung erfolgt sodann eine Rechnungslegung pro Begünstigtem halbjahresweise mit jeweiliger Fälligkeit binnen 14 Tagen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt am 01. September 2023 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Christian Orasch e.h.